jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/15 86/12/0212

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1988

Index

Dienstrecht
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §21 Abs6
PG 1965 §60 Abs1
PG 1965 §60 Abs3

Rechtssatz

§ 60 Abs 3 PensionsG 1965 trifft eine Sonderregelung über den Zeitpunkt des Wiederauflebens des Anspruches auf Witwenversorgungsgenuss. Hinsichtlich der Höhe und der Verwirklichung des Anspruches gelten gemäß § 60 Abs 1 PensionsG 1965 dessen Bestimmungen mit den besonders angeführten Abweichungen (Hinweis E 29.11.1973, 1354/72, VwSlg 8511 A/1973). Ein Ausschluss der Anwendbarkeit des § 21 Abs 6 des PensionsG 1965 kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120212.X01

Im RIS seit

18.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at